



Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Mildenau

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) in Verbindung mit § 19 und § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, sowie §§ 3 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 und 2, 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist" hat der Gemeinderat der Gemeinde Mildenau in seiner Sitzung am 06.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Mildenau.
- (2) Die Erklärung der Bäume und Hecken zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG) verfolgt das Ziel:
 - diese zu erhalten und zu entwickeln
 - das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
 - die Lebensqualität und das Kleinklima zu verbessern,
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Ganzheitlichkeit zu fördern und zu sichern,
 - Lebensräume zu vernetzen.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Gehölze auf dem Gebiet der Gemeinde Mildenau werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
 - a. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm und mehr,
 - b. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von 50 cm aufweist,
 - c. Alleen und einseitige Baumreihen, unabhängig von Art und Stammumfang,
 - d. Großsträucher mit einer Basisdicke von mindestens 10 cm und einer Höhe von mindestens 3 m,

- e. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren,
- f. alle freiwachsenden Hecken, außerhalb eingefriedeter Grundstücke, mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 3 m. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen ab einer Länge von 5m,
- g. in öffentlichen Park- und Grünanlagen gepflanzte oder gepflegte Gehölze, unabhängig von ihrer Größe und ihrer Art oder
- h. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung (unabhängig vom Stammumfang) vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über der vorhandenen Geländeoberfläche zum Zeitpunkt des Anwurzeln gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.

- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der im Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich. Dieser bemisst sich aus dem Durchmesser der Krone zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für:
 - a. Obstbäume (ausgenommen sind Streuobstwiesen nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG), Nadelgehölze, Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*) und Baumweiden (*Salix spec.*),
 - b. Abgestorbene Bäume auf bebauten Grundstücken,
 - c. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG), mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden,
 - d. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu 100 cm, gemessen in einer Stammhöhe von 1 m, auf bebauten Grundstücken,
 - e. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
 - f. Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG) in seiner jeweils gültigen Fassung,
 - g. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern Rückhaltebecken.
- (5) Übergeordnete Schutzbestimmungen für die nach Abs. 4 genannten Gehölze bleiben vom Geltungsbereich dieser Satzung unberührt.

§ 3

Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.

- (2) Verboten ist insbesondere:
- a. die Beeinträchtigung deren natürlicher Erscheinungsform, z.B. das Kappen von Bäumen,
 - b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäumen und Hecken gefährden oder schädigen,
 - c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
 - d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder ähnlichem, sowie durch bauliche Anlagen jeglicher Art),
 - e. das Ausbringen von Herbiziden,
 - f. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Baumaterialien, Salzen, Säuren. Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Gasen oder anderen schädlichen Stoffen,
 - g. das Fahren oder Parken im Wurzelbereich, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
 - h. Grundwasserabsenkungen oder – anstauungen oder,
 - i. andere negative Veränderungen, welche durch Eingriffe an die im Sinne dieser Satzung geschützten Bäume und Hecken vorgenommen werden.
- (3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
- a. die Beseitigung abgestorbener Äste
 - b. die Behandlung von Wunden,
 - c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes oder
 - e. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.
- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

§ 4

Schutz- und Pflegegrundsätze

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpfleger (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen – Landschaftspflege Teil 4) in der jeweils gültigen Fassung zwingend einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer – oder Trittschäden, zu schützen.
- (2) Die Gemeinde Mildenau kann nach pflichtgemäßen Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die

Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.

- (3) Jegliche Pflegemaßnahmen an Bäumen und sonstigen Gehölzen sind fachgerecht durchzuführen. Der Gemeinde Mildenau oder deren Beauftragter bleibt es vorbehalten, eine Kontrolle durchzuführen und eventuell notwendige Auflagen zu erteilen.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Mildenau kann auf schriftlichen Antrag des Eigentümers, Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
- a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
 - b. eine nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
- a. der Eigentümer aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die im Sinne dieser Satzung geschützten Gehölze zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b. von den im Sinne dieser Satzung geschützten Gehölze unzumutbare Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
 - c. die im Sinne dieser Satzung geschützten Gehölze krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d. die Beseitigung der im Sinne dieser Satzung geschützten Gehölze aus überwiegenden öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
 - e. ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt oder
 - f. durch fach- und sachgerechten Rückschnitt eine Verjüngung der Gehölze erreicht werden kann und sonstige Belange des Naturschutzes nicht entgegenstehen.

§ 6 Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen sind bei der Gemeinde Mildenau schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind.
- (2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einen Widerrufsvorbehalt verbunden werden.
- (3) Die Bestimmungen des § 19 Abs. 3. SächsNatSchG gelten entsprechend.

§ 7

Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 8

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird für die Beseitigung eines im Sinne dieser Satzung geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung mit im Bescheid festzusetzenden (spätestens innerhalb der folgenden Pflanzperiode im Herbst), gebietsheimischen Gehölzen wie folgt verpflichtet:
 - a. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes zwischen 100 cm und 160 cm, so ist 1 Ersatzbaum mit jeweils einem Stammumfang von 8/10 cm zu pflanzen.
 - b. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes zwischen 160 cm und 240 cm, so sind 2 Ersatzbäume mit jeweils einem Stammumfang von 8/10 cm zu pflanzen.
 - c. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 240 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 40 cm ein zusätzlicher Baum mit jeweils einem Stammumfang von 8/10 cm zu pflanzen.
- (2) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf jedem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (3) Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.
- (4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwuchs Pflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Die Zahlung ist an die Gemeinde Mildenau zu entrichten und wird zweckgebunden für Gehölzschutzmaßnahmen verwendet.
- (5) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 erhalten hat.
- (6) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft (ausgenommen sind abgestorbenen Bäume auf

bebauten Grundstücken) innerhalb von 3 Jahren beseitigt werden, kann die Gemeinde Mildenau den Verursacher zur Ersatzpflanzung verpflichten.

- (7) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendungen des § 11 unberührt.

§ 9

Folgebeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert. So ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Gemeinde Mildenau die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 10

Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde Mildenau sind zum Zweck der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 37 SächsNatSchG berechtigt, Auskünfte einzuholen und Grundstücke zu betreten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich und fahrlässig
- a. Entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder beeinträchtigt, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b. Entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt bzw. deren Durchführung nicht duldet,
 - c. Der Anzeigepflicht nach § 6 und 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
 - d. Nach § 8 keine Ersatzpflanzungen fristgemäß durchführt und unterhält oder keine Ausgleichsabgabe entrichtet oder die vorgenommene Ersatzpflanzung nicht fristgemäß schriftlich anzeigt,
 - e. Einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt oder
 - f. Entgegen § 10 Auskünfte verweigert oder das Betreten des Grundstücks nicht gestattet.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 49 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes der Gemeinde Mildenaу vom 23.10.2001 außer Kraft.

Mildenaу, 07.02.2020



Andreas Mauersberger
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. § 20 Abs. 10 SächsNatSchG gilt entsprechend.

Dies gilt nicht wenn

- a. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- b. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- c. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- d. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
- e. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- f. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- g. Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mildenaу, 07.02.2020



Andreas Mauersberger
Bürgermeister

